

des Bischofs bei seiner zunehmenden Einbeziehung in staatliche Funktionen zu groß war. Das Mittel, die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit gering zu halten, bestand nicht in einer Änderung der Anspruchsnormen an Geistliche, sondern in der ständig wiederholten Ermahnung und Bestrafung von Klerikern.
D.J.

Winfried Trusen, Zur Bedeutung des geistlichen Forum internum und externum für die spätmittelalterliche Gesellschaft, ZRG Kan. 76 (1990) S. 254–285, macht auf kanonistische Elemente aufmerksam, die bei der Trennung der Beichtvollmacht von der cura parochialis im Gefolge des Kampfes zwischen Weltgeistlichen und Mendikanten im 13. und 14. Jh. wirksam wurden. Für die spätmittelalterliche Gesellschaft sei die Umwandlung der kirchlichen Gerichtsbarkeit infolge der Weiterbildung des kanonischen Rechts von großer Bedeutung. Die Schaffung der Offizialate als eigenständiger bischöflicher Gerichte und die von ihnen beanspruchten weitreichenden Kompetenzen, die Veränderung im Beweisrecht und als Folge die Einführung des Inquisitionsprozesses und des Häretikerprozesses seien als einige Marksteine dieser Entwicklung anzusehen.
D.J.

Andreas Meyer, Das päpstliche Spolienrecht im Spätmittelalter und die licentia testandi. Anmerkungen zu einer Neuerscheinung, ZRG Kan. 77 (1991) S. 399–405, setzt sich kritisch mit D. Willimans Untersuchung über das Spolienrecht des avignonesischen Papsttums (vgl. DA 46,683) auseinander, die den Eindruck erwecke, beim päpstlichen Reservationswesen seien Willkür und Chaos an der Kurie die bestimmenden Faktoren gewesen. Dagegen zeigt der Vf., daß die päpstlichen Nachlaßreservationen in aller Regel berechnete Forderungen der Kurie sicherstellten.
D.J.

Legislazione e società nell'Italia medievale, per il VII Centenario degli statuti di Albenga (1288), Atti del Convegno, Albenga 18–21 ottobre 1988 (Collana storico-archeologica della Liguria occidentale, XXV) Bordighera 1990, Istituto internazionale di Studi Liguri, keine ISBN, 542 S. – Anlässlich der 700-Jahr-Feier der Statuten der Kommune Albenga veranstaltete das Istituto internazionale di Studi Liguri einen Kongreß, dessen Beiträge jetzt gedruckt vorliegen. – Geo Pistorino führt ein in die mittelalterliche Geschichte von Albenga und in die beiden folgenden Beiträge zur alten Statutengesetzgebung von Albenga: Vito Piergiovanni, Gli statuti di Albenga ed il progetto di un „Corpus“ degli Statuti liguri (S. 25–37), ordnet die Statuten von Albenga in den Kontext der sonstigen ligurischen Statuten ein; Josepha Costa Restagno, Gli Statuti di Albenga del 1288 (S. 39–54), will (auf schmaler Quellenbasis) die Kompilationen herausarbeiten, welche den von ihr edierten Statuten von 1288 vorausgingen bzw. nachfolgten. – Zahlreiche Beiträge beziehen sich auf das Statutenrecht anderer italienischer Regionen mit dem Ziel, ein Repertorium der Textzeugen vorzubereiten, bestehende Verzeichnisse zu verbessern und schließlich die entsprechenden Editionen zu koordinieren: für die Toskana Mario Aschieri, Le fonti statutarie: problemi e prospettive da un'esperienza tos-